

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 87/97
vom 9. Dezember 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) und des Anhangs IV (Energie) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 33/96 vom 5. Juni 1996¹ geändert.

Anhang IV des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 49/97 vom 10. Juli 1997² geändert.

Die Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September
1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen
Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen³ ist in das
Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel IV nach Nummer 4 (Richtlinie 92/75/EWG
des Rates) folgende Nummer eingefügt:

“5. **396 L 0057:** Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von
elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen
(ABl. Nr. L 236 vom 18.9.1996, S. 36).”.

¹ABl. Nr. L 237 vom 19.9.1996, S. 25.

²ABl. Nr. L 290 vom 23.10.1997, S. 35.

³ABl. Nr. L 236 vom 18.9.1996, S. 36.

Artikel 2

In Anhang IV des Abkommens wird nach Nummer 12 (Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

“13. **396 L 0057:** Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (ABl. Nr. L 236 vom 18.9.1996, S. 36) (*)

(*) Hier nur für Informationszwecke aufgeführt; was die Anwendung betrifft, siehe Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung).”

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Dezember 1997.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
.....
G. Vik E. Gerner